

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN
LANDESREGIERUNG
Abteilung Gesundheitsrecht (GS4)
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Haus 15b, 6. Stock**



Leitfaden

Errichtung und Betrieb einer Pflegeeinrichtung

Bewilligungsverfahren nach dem
NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG)

1. Anwendungsbereich / Begriffe:

Soziale Einrichtungen, sohin Pflegeeinrichtungen, nach §§ 46 und 47 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) bedürfen zu ihrer Errichtung und zu ihrem Betrieb einer Bewilligung. Darunter fallen ua. Pflegeheime, Pflegeeinheiten und Pflegeplätze.

Pflegeheime sind Einrichtungen zur intensiven Betreuung und Pflege von Menschen, die vorwiegend bedingt durch ihr fortgeschrittenes Alter bzw. auf Grund ihres körperlichen und/oder geistig-seelischen Zustandes nicht im Stande sind, ein selbständiges, unabhängiges Leben zu führen und einen ständigen Betreuungs- und Pflegebedarf von mehr als 120 Stunden im Monat aufweisen.

Pflegeeinheiten sind Einrichtungen für 5 bis 12 pflegebedürftige Menschen.

Pflegeplätze sind Einrichtungen für 1 bis 4 pflegebedürftige Menschen.

2. Ablauf des Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens:

Zur Besprechung und Vorprüfung von Projekten, die die Errichtung und den Betrieb von Pflegeeinrichtungen, sowie Zu- und Umbauten von Pflegeeinrichtungen umfassen, finden dreimal im Jahr **Bausprechtage** statt. Bei diesen Sprechtagen stehen ein Jurist und je nach Bedarf Amtssachverständige für Pflege, hygienerrelevante Bautechnik, Sicherheitstechnik sowie Lebensmittelhygiene zur Beratung zur Verfügung.

Die Termine der Bausprechtage sind der Homepage des Landes Niederösterreich zu entnehmen (https://www.noel.gv.at/noel/Pflege/Pflegeeinrichtungen_Bewilligung.html).

Über diese hat auch die Anmeldung zum Bausprechtage zu erfolgen.

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, einen gesonderten Termin zur **Vorbesprechung** zu vereinbaren.

Um einen effizienten Bausprechtage bzw. eine effiziente Vorbesprechung durchführen zu können, ist mindestens 2 Wochen vor dem Termin eine Projektbeschreibung und – sofern bereits vorhanden – eine Baubeschreibung, eine technische Beschreibung sowie Entwurfspläne, in elektronischer Form vorzulegen.

Hinweise:

- *Das Bauvorhaben ist auch mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat und mit der zuständigen Gemeinde (Baubehörde) abzuklären.*
- *Wenn eine Förderung des Landes bzw. ein Vertrag mit dem Land bezüglich der Zuweisung von Bewohnerinnen und Bewohnern angestrebt wird, muss ein Bedarf an Pflegeplätzen gegeben sein. Dafür ist die Abteilung Soziales und Generationenförderung (GS5) zuständig.*

Wenn das Projekt im Rahmen der Vorbesprechung als grundsätzlich bewilligungsfähig angesehen wird, kann ein Antrag auf Erteilung einer Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach dem NÖ SHG eingebracht werden.

Im Anschluss findet bei Bedarf eine Verhandlung (erforderlichenfalls an Ort und Stelle) unter Beiziehung der notwendigen Amtssachverständigen statt.

Folgende Unterlagen sind mindestens 5 Wochen vor der Verhandlung elektronisch vorzulegen. Pläne, die größer als A4 sind, sind zusätzlich in Papierform (in der Regel 6-fach) vorzulegen:

1. Inhaltsverzeichnis über die vorgelegten Unterlagen
2. Antrag auf Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach dem NÖ SHG mit folgendem Inhalt:
 - Personenkreis, der in der sozialen Einrichtung betreut werden soll
 - Höchstzahl der zu betreuenden Personen, Anzahl der Pflegeplätze, wie viele Abteilungen, wie viele Einbett- und Zweibettzimmer
3. Pflege- und Betreuungskonzept (Inhalt siehe Anhang A)
4. Personalkonzept, das beinhalten muss:
 - Anforderungen an persönliche und sachliche Eignung der zu bestellenden Leitungsperson und Pflegedienstleitung
 - Anzahl, Ausbildung und Funktion des vorgesehenen Personals
5. Hygienekonzept (Inhalt siehe Anhang B)

6. umfassende brandschutztechnische Beschreibung in strukturell-inhaltlicher Anlehnung an den OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ von einem einschlägigen Fachplaner (z.B. Ziviltechniker, Ingenieurbüro, jeweils mit Schwerpunkt Brandschutz), diese hat die ganzheitlich aufeinander abgestimmten baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen zu beinhalten.

Bei wesentlichen Abweichungen vom Stand der Technik (OIB Richtlinien) ist ein Brandschutzkonzept gemäß dem OIB- Leitfaden zu erstellen, in dem die Abweichungen klar ausgewiesen und Kompensationsmaßnahmen schlüssig und nachvollziehbar (allenfalls unter Anwendung von Brandschutzingenieurmethoden) dargestellt werden.

7. Projektbeschreibung, bestehend aus:

- a) Raumprogramm
- b) Baubeschreibung
- c) technische und funktionale Beschreibungen (samt Plänen)
 - HKLS (Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitäreanlagen): Elektrotechnik, Sicherheitsbeleuchtung, Brandschutzvorkehrungen, Fluchtwege, Erste Löschhilfe, ...
 - Haustechnik
- d) Auflistung, der in der Einrichtung in Verwendung stehenden Maschinen und Geräte

8. unterfertigte Einreichpläne aller Gewerke (mit allen ortsfesten Verbauten)

9. Finanzierungsplan über die Errichtungs- und Ausstattungskosten sowie die Betriebskosten (für 5 Jahre); dieser ist von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer genehmigen zu lassen.

10. Aktuelle Strafregisterauskunft des Antragstellers

11. Nachweis des Benützungsrechtes an der betroffenen Liegenschaft bzw. der betroffenen Anlagen (bei neuen Betreibern/Rechtsträger)

Hinweis:

Die Errichtungs- und Betriebsbewilligung kann erst erteilt werden, wenn die rechtskräftige Bewilligung der Baubehörde (bzw. die Bauanzeige) vorliegt.

Der Errichtungs- und Betriebsbewilligungsbescheid wird erteilt, wenn:

- die bauliche und ausstattungsmäßige Planung der Anlage des Gebäudes sowie das vorliegende Betriebs- und Personalkonzept die Durchführung einer fachgerechten Sozialhilfe zulassen,
- die Mindestanforderungen der NÖ Pflegeheim Verordnung erfüllt sind,
- das Grundeigentum oder sonstige Rechte zur Benützung der für die Einrichtung in Betracht kommenden Anlagen nachgewiesen ist,
- die zivilrechtlichen und finanziellen Grundlagen die Errichtung und den laufenden Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung zulassen,
- eine erforderliche baubehördliche Bewilligung erteilt wurde und
- gegen den Bewilligungswerber (bei einer juristischen Person gegen das zur Vertretung nach außen bestimmte Organ) keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, die die Annahme rechtfertigt, dass die Bewilligung missbraucht werden könnte.

Fertigstellung:

Nachdem die Fertigstellungsmeldung von der Behörde zur Kenntnis genommen wurde, findet die 1. Aufsichtsverhandlung nach Inbetriebnahme statt (§ 52 NÖ SHG).

3. Aufsichtsverfahren:

Zur Überprüfung der im Errichtungs- und Betriebsbewilligungsbescheid erteilten Auflagen werden routinemäßig Aufsichtsverfahren gemäß § 52 NÖ SHG durchgeführt.

4. Kontaktadressen / zuständige Abteilungen:

Für Fragen zum Verfahrensablauf bzw. rechtliche Fragen:

Abteilung Gesundheitsrecht (Abt, GS 4)

Fachgebiet Sozialhilfeeinrichtungen:

Telefon: (02742) 9005-13419

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at

Für bautechnische Fragen:

Abteilung Landeshochbau (Abt. BD 6)

Telefon: (02742) 9005-14180

E-Mail: post.bd6@noel.gv.at

Für sicherheitstechnische Fragen:

Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik (Abt. BD 4):

Telefon: (02742) 9005-14985

E-Mail: post.bd4@noel.gv.at

Für lebensmittelhygienische Fragen:

Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle (Abt. LF 5):

Telefon: (02742) 9005-46455

E-Mail: post.lf5@noel.gv.at

Für Fragen betreffend Pflege und Betreuung – Fachgebiet ASV Pflegewesen:

Abteilung Gesundheitsrecht (Abt. GS 4)

Fachgebiet ASV Pflegewesen:

Telefon: (02742) 9005-15642

E-Mail: post.pflegeaufsicht@noel.gv.at

Für Fragen betreffend Finanzierung/Vertragsbetten:

Abteilung Soziales und Generationenförderung (Abt. GS 5):

Telefon: (02742) 9005-16341

E-Mail: post.gs5@noel.gv.at

5. Anhang A - Inhalt des Pflege- und Betreuungskonzepts:

- Leistungsangebot (z.B. Langzeitpflege, Kurzzeitpflege, Übergangspflege, Tagespflege, Hausgemeinschaften/Wohngruppen, stationäres Hospiz, Intensivpflege, Betreuungsstationen, Demenzgruppen)
- Zielgruppen (z.B. Bewohnerinnen und Bewohner mit Erkrankungen des demenziellen Formenkreises, chronisch psychisch Kranke, Wachkoma, unheilbar Kranke)
- Pflegeleitbild
- Pflege theoretische Grundlagen (Pflegemodell, Pflegekonzepte)
- Aufbau- und Ablauforganisation (Organigramm, Beschreibung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche)
- Pflegesystem (Bezugspflege, Gruppenpflege)
- Darlegung der Personaleinsatzplanung der einzelnen Wohnbereiche mit Qualifikation der Mitarbeitenden, Tages- und Nachtpräsenzzeiten
- Pflegeprozess, Pflegedokumentation
- Soziale Betreuung – Angebote, Schwerpunkte, Organisation
- Ehrenamt – Organisation, Einbindung
- Angehörigenarbeit, Definition, Ausführung in der jeweiligen Zuständigkeit
- Qualitätssicherung (z.B. Richtlinien, Pflegevisite)
- Hygienekonzept (Hygiene- und Reinigungsplan, Standards/Richtlinien)
- Fort- und Weiterbildung, Schwerpunkte der Einrichtung bei der Fortbildung (Kommunikation, Basale Stimulation, Validation, Pflege nach Böhm,...)
- Kooperationen (z.B. Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorge, Therapeuten, mobiles Hospizteam, Öffentlichkeitsarbeit)
- Pflege und Betreuung von Menschen mit einer Erkrankung an Demenz
- Konzept zur Gewaltprävention (z.B. konkrete – auf die Einrichtung abgestimmte - Maßnahmen zur Gewaltprävention,...)
- Sexualpädagogisches Konzept
- Konzept „Schmerzmanagement in der Pflege“
- Palliativkonzept

6. Anhang B – Inhalt des Hygienekonzepts:

a) Organisation der Hygiene

- Verantwortung
- Hygienekontaktperson/en der Einrichtung
- Externe Beratung
- Hygienemanagement / Qualitätssicherung

b) Arbeitsanweisungen für alle hygienisch relevanten Arbeitsvorgänge

- Händehygiene
- Persönliche Hygiene der MitarbeiterInnen
 - Dienstkleidung
 - Haare
 - Fingernägel
 - Schmuck
- Personenschutz
 - Maßnahmen zur Verminderung der Verletzungsgefahr
 - Maßnahmen nach erfolgter Verletzung
- Desinfektion
 - Allgemeine Hautdesinfektion/-antiseptik
 - Allgemeine Schleimhautdesinfektion/-antiseptik
 - Flächenreinigung und -desinfektion
 - Schlusdesinfektion
- Hygienemaßnahmen zur Verhütung von Atemwegsinfektionen
 - Tracheotomie
 - Beatmungsgerät
 - Endotracheales Absaugen
- Hygienemaßnahmen im Umgang mit Medikamenten
- Hygienemaßnahmen beim Verbandwechsel
- Hygienemaßnahmen im Umgang mit Wäsche
 - Reinwäsche, -lagerung
 - Schmutzwäsche, -transport, -zwischenlagerung
- Hygienemaßnahmen im Umgang mit Ausscheidungen
 - Harn
 - Stuhl
 - Sputum
- Hygienemaßnahmen im Rahmen der Abfallentsorgung
 - Restmüll
 - Papier/Karton
 - Glas
 - Bioabfälle
 - Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen
 - Sondermüll

- Hygienisches Vorgehen bei BewohnerInnen mit speziellen Infektionserregern
 - MRSA
 - Clostridium difficile
 - NORO-Viren
 - MRGN
 - Erkrankungen des Respirationstraktes (Influenza, SARS-CoV-2, ...)
 - Pseudomonas aeruginosa
 - Salmonellen
 - Skabies
 - Hepatitis (HAV, HBV, HCV)
 - HIV
- Hygienemaßnahmen zur Legionellenprophylaxe
- Hygienemaßnahmen im Umgang mit Haustieren in der Pflegeeinrichtung

c) Hygienezertifikat (Hygienepass) für die Wäscheaufbereitung

- Im Falle einer Fremdaufbereitung durch Auslagerung an einen dazu autorisierten Gewerbebetrieb ist jährlich ein aktuelles Hygienezertifikat (Hygienepass) vom Betrieb beizubringen und in der Sozialhilfeeinrichtung aufzubewahren.
- Bei Aufbereitung in der eigenen Einrichtung (hauseigene Wäscherei) ist durch ein Hygienegutachten sicherzustellen, dass die Wäscheaufbereitung entsprechend den Richtlinien der ÖGHMP erfolgt.

d) Auflistung der verwendeten Desinfektionsmittel

(ausnahmslos gelistete Desinfektionsmittel laut Expertisen-Liste der ÖGHMP- oder VAH).

e) Reinigungs- und Desinfektionsplan (wer, was, wann, womit, wie oft)

f) Plan für hygienetechnische Kontrollen

(z.B. Steckbeckenspüler, Geschirrspüler, Wasseruntersuchungen, Wäscheaufbereitung, Desinfektionsmittelzumischanlage u.a.m.)